

NACHRUF

Am 8. Mai 1976 ist nach längerer, schwerer Krankheit,
Herr Kreisrat

Albert Hengl

im Alter von 51 Jahren verstorben.

Herr Hengl gehörte seit 1. Juli 1972 dem Kreistag des Kreises Eichstätt an. Vom 1. Mai 1960 bis 31. Dezember 1971 war er Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Aschbuch und seit 1972 ehrenamtlicher Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht München. Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine langjährige und selbstlose Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10. Mai 1976

K. Regler, Landrat

NACHRUF

Schnell und unerwartet ist am 9. Mai 1976, Herr

Ernst Vogg

Kreisrat und Bürgermeister der Gemeinde Sandersdorf

im Alter von 48 Jahren verstorben. Herr Vogg gehörte seit Juni 1974 dem Kreistag des Landkreises Eichstätt an. Seit 1. Mai 1956 war er ehrenamtlicher 1. Bürgermeister der Gemeinde Sandersdorf.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige und selbstlose Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10. Mai 1976

K. Regler, Landrat

NACHRUF

Am 8. Mai 1976 ist Herr

Johann Wittmann

Altbürgermeister der Gemeinde Wettstetten

im Alter von 83 Jahren verstorben. Herr Wittmann war von 1946 bis 1966 1. Bürgermeister der Gemeinde Wettstetten und hat durch seinen persönlichen Einsatz stets die Belange der Gemeinde und seiner Mitbürger zu deren Wohl vertreten. Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10. Mai 1976

K. Regler, Landrat

Inhalt: 163 Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt. — 164 Vollzug der Wassergesetze; Anzeigepflichten der Gemeinden und sonstiger Betreiber von Kläranlagen. — 165 Schulzentrum Eichstätt, öffentliche Ausschreibung. — 166 „Öffentliche Ausschreibung“ beschränkt auf den Landkreis Eichstätt und die Stadt Ingolstadt. — 167 Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten. — 168 Behebung von Katastrophenschäden im Privat- und Körperschaftswald; hier: Erklärung zum Schadensgebiet nach Ziff. 2.1.2 in Verbindung mit Ziff. 2.1.21 der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Forstlichen Landesförderungsprogrammes zu Art. 21 und 22 BayWaldG (ForstLaFöP-RL 1975).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

163 14. 5. Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt;

Der Landkreis Eichstätt erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayer. Abfallgesetz) vom 25. Juni 1973 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl. S. 610), folgende Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt:

§ 1

(1) Allen Gemeinden des Landkreises Eichstätt wird mit deren Zustimmung die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Bauschuttes, Abraumes, Kiesel und der Erde übertragen.

(2) Der Stadt Eichstätt, den Gemeinden Adelschlag, Buxheim, Denkendorf, Dollnstein, Egweil, Eitensheim, Gaimersheim, (Gelbsee), Großmehring, Hitzhofen, (Hüttenhausen), (Kaldorf) Kinding, Kottlingwörth, Laimerstadt, Lobsing, Mörsheim, Petersbuch, Pförring, Pletenfeld, Pollenfeld, Sandersdorf, Schernfeld, Stammham, Tettenwang, Titting, Walting, Weißenheim, Wettstetten, Winden und Workerszell wird mit deren Zustimmung zusätzlich die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, soweit der Landkreis für deren Beseitigung zuständig wäre, übertragen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 26. April 1976

Landratsamt Eichstätt
Regler, Landrat

164 14. 5. Vollzug der Wassergesetze; Anzeigepflichten der Gemeinden und sonstiger Betreiber von Kläranlagen.

Das Landratsamt hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Betreiber von Kläranlagen unter anderem verpflichtet sind, vorübergehende Außerbetriebnahmen von Kläranlagen oder wichtiger Anlagenteile vorab dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt, dem Landratsamt und der Regierung — Gewässergüteaufsicht — sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Nachträgliche Verständigung ist nur in nicht vorhersehbaren Notfällen zulässig. Das gilt auch für solche Gewässerbenutzer, in deren wasserrechtlichen Bescheid eine solche Anzeigepflicht nicht ausdrücklich verankert wurde. Um Beachtung wird gebeten.